

Erstens ist evident, dass die Reimser Briefserie in ihrer Einreihung der Briefe Nr. 17, 18, 26 und 50 mit Tangls Briefserie 2 gegen dessen Briefserie 1 zusammengeht, ebenso wie beim Ausfall des Briefs Nr. 53. Dieser Gleichklang wird lediglich durch Nr. 51 gestört, das in der Reimser Serie gleich positioniert ist wie in Tangls Serie 1 (und eben nicht wie in der Serie 2), durch Nr. 23bis, das in der Serie 2 gänzlich fehlt, sowie durch Nr. 24, das auffälligerweise sogar in allen drei Serien an unterschiedlichen Stellen innerhalb der Textabfolge positioniert ist. Naheliegende Begründungen hierfür bieten sich nicht an²².

Zweitens: Sämtliche von Hinkmar von Reims in seinen Schriften irgendwo herangezogenen Briefe aus der Bonifatius-Korrespondenz²³ waren in der neu-aufgefundenen Reimser Briefserie aus St-Remi enthalten; ebenso vollständig auch die von Benedictus Levita benutzten Briefe aus dieser Sammlung²⁴. Und bei einem produktiven Editor und exzellenten Kenner der handschriftlichen Überlieferung des früh- und hochmittelalterlichen Kirchenrechts wie Étienne Baluze (1630–1718) darf man sich eigentlich schon darauf verlassen, dass ein

22) Im Falle von Nr. 23bis könnte man vermuten, dass dem Abschreiber des Karlsruher Codex aufgefallen sein könnte, dass dieser Brief in seiner Vorlage doppelt vorhanden war (so dass erst er ihn ausgelassen hätte). Und im Falle von Brief 24 könnte eventuell dem Redaktor der Reimser Serie aus inhaltlichen Gründen aufgefallen sein, dass dieses Schreiben eng mit dem Empfehlungsbrief Nr. 25 zusammengehöre, dessen Abfassung in Nr. 24 vermeldet wird (TANGL, MGH Epp. sel. 1 [wie Anm. 6] S. 42, 32–35), so dass Nr. 24 folglich noch zum Briefwechsel des Bonifatius mit Gregor II. gehöre und dass somit die Einreihung von Nr. 24 in der Serie 1 und erst recht in der Serie 2 bereits innerhalb des Briefwechsels des Bonifatius mit Gregor III. eine Fehlentscheidung gewesen sei. – Zu den Differenzen dieses Typs zwischen den Serien 1 und 2 generell vgl. TANGL, Studien I (wie Anm. 8) S. 672–674 (nicht rundum überzeugend). Tangl war der Ansicht, die Briefserie 1 repräsentiere am ehesten noch die ursprüngliche Textabfolge der Bonifatius-Korrespondenz, so wie sie in Mainz einmal in einer Handschrift zusammengestellt worden sei.

23) Vgl. hierzu TANGL, Studien II (wie Anm. 8) S. 72–76 sowie (mit Ergänzungen) Ernst PERELS, Hinkmar von Reims und die Bonifatiusbriefe, in: NA 48 (1930) S. 156–160; und zuletzt noch einmal PATZOLD, Gefälschtes Recht (wie Anm. 19) S. 47f. Zusammengekommen ergibt sich daraus, dass Hinkmar die Bonifatius-Briefe Nr. 24, 26, 50, 51, 52, 57, 58, 60, 80, 88 gekannt und rezipiert hat; der erste Beleg findet sich in einer Denkschrift an Rothad von Soissons vom Febr./März 863 (MGH Epp. 8/1, ed. PERELS, Nr. 160 S. 125, 16–29 mit Anm. 12–19) (zumindest in der Briefserie 4, also der in der pseudoisidorischen C-Klasse enthaltenen, hätte Hinkmar die Briefe 57, 58, 80 und 88 hingegen nicht finden können).

24) TANGL, Studien II (wie Anm. 8) S. 77–84 hat bei Benedictus Levita Entlehnungen aus den Bonifatius-Briefen Nr. 14, 26, 28, 33, 45, 68, 73, 78, 80 verzeichnet. Dazu kommen Komplettübernahmen der Nummern 61 und 56 aus der Briefsammlung, nämlich JE 2275 / J³ 3967 (Ben. Lev. I,1) sowie das Kapitular mit dem Concilium Germanicum von 742 und dem Concilium Liftinense von 743, ed. WERMINGHOFF (MGH Conc. 2/1, 1906) S. 1–7 (Ben. Lev. I,2–I,3), ed. MIGNE, PL 97 Sp. 701–705.